

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>ro.</sup> 17.**

München, den 15. Juni 1848.

### Inhalt:

Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend. (X. Beilage zum Abschluß für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**  
die protestantischen General-Synoden und den  
Consistorialbezirk Speyer betreffend.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

**Art. I.**

Dem §. 7. des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818. ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und

Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

#### Art. II.

In demselben §. 7. sind die Worte:  
„zur Berathung über innere Kirchen-  
angelegenheiten“

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenhei-  
ten der protestantischen Kirche des  
„Königreichs Bayern“

zu ersetzen.

#### Art. III.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums

von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

#### Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Artikel I. und II. mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Artikels III. nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## M a x i m i l i a n .

v. Chon-Dittmer. Heink. Lerchensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Sebastian v. Kobell.